



Beteiligungsmanagement

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 20.1

E-Mail marc.neumann@neumuenster.de
Telefon 04321 942 25 66 Fax 04321 942 20 80

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Aktenzeichen: II / 20.4

Sachbearbeiterin Frau Ludwig
E-Mail mira.ludwig@neumuenster.de
Telefon 04321 942 22 76
Zimmer 3.85 Neues Rathaus III. Etage

Neumünster, den 08.02.2023

Kleine Anfrage des Ratsherrn Rathjen (GRÜNE) vom 22. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

in Bearbeitung der Kleinen Anfrage des Ratsherrn Rathjen (GRÜNE) vom 22. Januar 2023 übermitteln wir Ihnen die durch das Beteiligungsmanagement in Rücksprache mit der Abteilung Ordnungsangelegenheiten und der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH erstellten Antworten hierzu. Da die Drucksache 1183/2018/DS, auf die sich die Kleine Anfrage bezieht, in der nichtöffentlichen Sitzung der Ratsversammlung vom 13.12.2022 behandelt wurde, sind auch folgende Antworten vertraulich zu behandeln.

1.) Wurde der Kaufvertrag zwischen SWN und HanseWerk AG über verbliebene Netzanteile bereits unterzeichnet und wenn ja, wann?

Der Kauf- und Abtretungsvertrag wurde am 16.12.2022 von den Parteien (SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH und dem HanseWerk AG) unterzeichnet und beurkundet.

2.) Hat die im Rat beschlossene Finanztransaktion bereits stattgefunden und wenn ja, wann?

Nach Auskunft der SWN wurde der Kaufpreis in Höhe von 43,9 Mio. EUR am 22.12.2022 durch das HanseWerk AG geleistet.

3.) Wurde ggf. die Widerspruchsfrist von 2 Wochen (§ 73 Abs. 1 der Geschäftsordnung) gewahrt?

Da die in der Frage gemeinte Geschäftsordnung nicht näher spezifiziert ist und die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) vom 07.04.2022 weder einen § 73, noch eine

Regelung zur Widerspruchsfrist gegen Ratsbeschlüsse hat, ist die Beantwortung der Frage ggf. nicht im Sinne des Fragestellers möglich.

In § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist geregelt, dass der Oberbürgermeister das Recht hat, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung Widerspruch gegen Ratsbeschlüsse einzulegen. Eine Regelung, die vorsieht, vor der Umsetzung von Ratsbeschlüssen eine Zwei-Wochenfrist abzuwarten, gibt es in der Gemeindeordnung nicht. Angenommen die Frage bezieht sich auf § 43 GO, sehen wir keine Verpflichtung eine Zwei-Wochenfrist vor Umsetzen des Ratsbeschlusses abzuwarten.

4.) Welche Bedeutung haben die ggf. bereits geschaffenen Tatsachen aus Sicht der Stadt für das aus der Zivilgesellschaft gestartete/beantragte Bürgerbegehren gegen den zugrundeliegenden Ratsbeschluss zum Verkauf?

Mit Posteingang vom 23.12.2022 wurden wir darüber informiert, dass das Bündnis „Unsere SWN – Unsere Netze“ beabsichtigt, ein Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung durchzuführen:

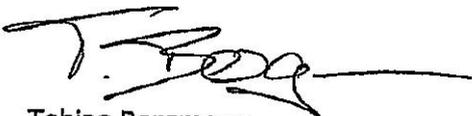
„Sind Sie gegen einen Verkauf der von der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH gehaltenen 49,9 %- Beteiligung an der Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH („NNB“) an die HanseWerk AG (E.ON SE – Konzern)?“

Das Bürgerbegehren richtet sich somit gegen den Beschluss der Drucksache 1183/2018/DS (Städtische Beteiligungen: SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH; hier: Veräußerung der Geschäftsanteile an der Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH) und beabsichtigt offensichtlich, den Verkauf der von der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH gehaltenen Beteiligung an der Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH zu verhindern. Dem Verkauf hat die Ratsversammlung in der Sitzung vom 13.12.2022 ihre Zustimmung erteilt. Aufgrund des am 16.12.2022 notariell beurkundeten Kauf- und Abtretungsvertrags ist eine Verhinderung des Verkaufs zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich.

5.) Wann ist mit der am 20.12.22 beantragten, gesetzlich vorgeschriebenen Kostenschätzung für das Bürgerbegehren zu rechnen?

Die Kostenschätzung für das beabsichtigte Bürgerbegehren wurde dem Bündnis „Unsere SWN – Unsere Netze“ c/o Herrn Martin Reinhardt mit Schreiben vom 24.01.2023 zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister